



Einwohnergemeinde Unterseen

Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen

Gemeinderat vom 22. Juni 2020
in Kraft ab 1. Januar 2021

Reglement über die Spezialfinanzierung "Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen" der Einwohnergemeinde Unterseen

Der Gemeinderat,

gestützt auf Artikel Art. 48 lit. d der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen (GO) vom 10. September 2007

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Zweck

¹ Unter der Bezeichnung "Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung.

² Diese bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von baulichem Unterhalt für den ganzen Bereich des Verwaltungsvermögens. Dazu gehören Sachanlagen (insbesondere Grundstücke, Strassen und Wege, Tiefbauten, Hochbauten und Mobilien), immaterielle Anlage (insbesondere Informatik, Nutzungsrechte und Planungen), Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge.

³ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht.

Artikel 2

Äufnung der Spezialfinanzierung

¹ Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Beitrag gespeist werden.

² Der Gemeinderat kann den jährlichen Beitrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:

- a) Bei einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen.
- b) Bei einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung kann dieser vollständig in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.
- c) Müssen zusätzliche Abschreibungen (Einlagen in die finanzpolitische Reserve) vorgenommen werden, kann eine Einlage von maximal 100 % der vorzunehmenden zusätzlichen Abschreibungen eingelegt werden.

³ Der Bestand der Selbstfinanzierung darf maximal Zehn Millionen Franken betragen.

Artikel 3

Entnahme aus der Spezialfinanzierung

¹ Die Entnahme gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen richten sich nach Art. 88a Gemeindeverordnung.

² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Artikel 4

Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 22. Juni 2020

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert